

Richtlinien
zur Förderung der Jugendpflegearbeit
in der Stadt Werdohl vom 24.05.1977
in der Fassung vom 27.11.2001

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmer, die ihren Wohnsitz in der Stadt Werdohl haben, sowie auf Jugendgruppenleiter und Helfer, die bei Maßnahmen für Werdohler Teilnehmer tätig werden.

2. Förderungszweck

1. Zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Werdohl können den Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel gewährt werden.
2. Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße offene Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele junge Menschen zu erreichen.
3. Die gewährten Zuschüsse dürfen 50 % zusammen mit Zuschüssen Dritter 75 % der Selbstkosten nicht überschreiten, soweit im folgenden keine andere Regelung getroffen ist.
4. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, etwaige zusätzliche Förderungen aus Mitteln des Landes- bzw. Bundesjugendplanes oder anderer Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Antragstellung, Auszahlung, Abrechnung

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können stellen:
 - die als förderungswürdig anerkannten Jugendgemeinschaften und anerkannten Jugendverbände in Werdohl
 - die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die anerkannten Träger der Familienerholung in Werdohl
 - sonstige anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne des KJHG

Anerkannte Träger der Jugendhilfe, die ihren Sitz außerhalb von Werdohl haben und an deren Maßnahmen Werdohler Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene teilnehmen, können ebenfalls einen Antrag auf Zuschussge-

währung nach diesen Richtlinien stellen. Voraussetzung ist, dass von der dortigen Gemeinde oder dem dortigen Kreis keine entsprechende Beihilfe für die Werdohler Teilnehmer gewährt wird. Bei der Antragstellung müssen diese Verbände ferner gegenüber dem Jugendamt den Nachweis erbringen, dass die gewährten Zuschüsse ausschließlich den Werdohler Teilnehmern zugute kommen sollen.

Zuschüsse an Einzelpersonen, private Gruppen oder Schulklassen (für Klassenfahrten etc.) können nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

2. Zuschussanträge sind, wenn die Richtlinien es nicht anders bestimmen, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres dem Jugendamt der Stadt Werdohl unter Angabe der Dauer und der Maßnahme und der voraussichtlichen Teilnehmerzahl einzureichen. Die von der Stadt Werdohl ausgegebenen Vordrucke sind hierfür zu verwenden. Das Jugendamt ist berechtigt, die Anträge auf ihre Verbindlichkeit hinsichtlich der angemeldeten Teilnehmerzahl zu prüfen.
3. Ist für die Entscheidung der Jugendhilfeausschuss zuständig, so sind die Anträge mindestens 3 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Werdohl -Jugendamt- zu stellen.
4. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
 - a) nicht den Richtlinien entsprechen.
 - b) nach dem festgesetzten Termin eingereicht werden,
 - c) unvollständig ausgefüllt sind,
 - d) nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
 - e) notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht rechtzeitig nach gereicht werden.
5. Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel werden bei Maßnahmen für eine Dauer von mindestens 2 bis höchstens 21 Tagen (Antragstellung bis spätestens 31.03. eines Jahres) wie folgt verteilt:
Die Gesamtzahl der Teilnehmer/Tage (einschließlich Leiter und Betreuer) wird durch den vorhandenen Förderungsbetrag geteilt. Der Quotient stellt den Zuschussbetrag pro Teilnehmer/Tag dar. Der Zuschussbetrag darf jedoch 2,00 Euro pro Teilnehmer/Tag nicht übersteigen.
Die Veranstalter werden gebeten, bereits bei der Planung der Maßnahme zu berücksichtigen, dass die Zahlungen auch wesentlich niedriger oder ganz ausfallen können.

Der Zuschussbetrag für Leiter und Betreuer entspricht in seiner Höhe dem Zuschussbetrag pro Teilnehmer/Tag (s. vorstehende Berechnung).

Der Zuschuss wird dadurch begrenzt, dass nur ein Leiter bzw. Betreuer pro angefangener 10 Teilnehmer den Zuschussanspruch auslöst. Im Falle einer gemischten Gruppe von 10 Personen werden ein Leiter und eine Leiterin bzw. ein Betreuer und eine Betreuerin bezuschusst.

An- und Abreisetage werden als 2 Tage berechnet. Die ermittelten Zuschussbeträge werden alsbald dem Antragsteller durch Bescheid bekannt gegeben (Anmerkung: möglichst bis 30.04. des jeweiligen Jahres).

6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme. Der Zuschussempfänger kann im Bedarfsfalle vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung erhalten.
7. Zuschüsse sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt der Stadt Werdohl möglichst vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis nach dem vom Jugendamt herausgegebenen Vordruck mit den entsprechenden Rechnungsbelegen einzureichen. Für den Verwendungsnachweis ist eine unterschriebene Teilnehmerliste erforderlich. Bei Direktabrechnung mit dem Landesjugendamt reicht eine Fotokopie. Wurde der Zuschuss nicht für den entsprechenden Zweck verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht eingereicht, so wird der Zuschuss in voller Höhe vom Jugendamt zurückgefordert.

Nicht in Anspruch genommene Zuschüsse (d.h., wenn weniger Personen an der Maßnahme teilgenommen haben, als bezuschusst wurden oder sich die Dauer der Maßnahme verkürzt hat oder die Maßnahme überhaupt nicht durchgeführt wurde), werden vom Jugendamt zurückgefordert.

4. Allgemeine Bedingungen

1. Der Leiter/die Leiterin sowie die Gruppenbetreuer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises sein.
3. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass der Leiter oder ein Gruppenbetreuer in Erster Hilfe, an Seen zusätzlich in der Lebensrettung, ausgebildet ist.
4. Der Veranstalter einer Maßnahme muss einen ausreichenden Versicherungsschutz -Unfall/Haftpflichtversicherung- nachweisen.
5. Mit Ausnahme der Familienerholungsmaßnahme werden Teilnehmer zwischen dem 5. und 27. Lebensjahr bezuschusst.
6. Für Gruppenleiter bzw. Gruppenbetreuer wird auch ein Zuschuss gewährt, wenn sie das 27. Lebensjahr überschritten haben.
7. Beihilfeberechtigte Betreuer im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die von ihrem Verband als Gruppenleiter eingesetzt werden sowie Personen, die außerhalb von Werdohl wohnen und an einer Maßnahme mit Werdohler Teilnehmern arbeiten.
8. Die in den Richtlinien festgeschriebenen altersmäßigen Voraussetzungen müssen in allen Fällen zu Beginn der Maßnahme vorliegen.
9. Das Jugendamt der Stadt Werdohl hat das Recht, die bezuschussten Maßnahmen zu prüfen.

5. Gruppenleiterausweise

Den Gruppenleitern der anerkannten Jugendverbände können auf schriftlichen Antrag des örtlichen Leiters Ausweise ausgestellt werden.

Jugendgruppenleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass sie mindestens an einem Gruppenleiterlehrgang des Jugendverbandes, einer Jugendleiterschule oder des Jugendamtes mit Erfolg teilgenommen oder Qualifikationsnachweise über ihre langjährige berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Jugendpflege erbracht haben. Sie sollen nach Möglichkeit auch Lehrgänge in Erster Hilfe und im Rettungsschwimmen absolviert haben.

II. Allgemeine jugendpflegerische Maßnahmen und Einrichtungen

6. Benutzung von städtischen Räumen

1. Die Stadt Werdohl stellt auf Antrag den Trägern der freien Jugendhilfe für die Durchführung der Jugendarbeit die Räume und Einrichtungen in den städtischen Jugendfreizeitheimen unentgeltlich zur Verfügung. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung formlos mit kurzer Begründung beim Jugendamt einzureichen.
2. Der Jugendhilfeausschuss kann anderen Jugendgemeinschaften die Benutzung für einen vorübergehenden Zeitraum ebenfalls gestatten.
3. Die Inanspruchnahme des Jugendzentrums als Heim der Offenen Tür erfolgt nach den Grundsätzen des Landesjugendplanes.
4. Die Jugendverbände haften für alle eventuell verursachten Schäden.

7. Förderung von Jugendfreizeitheimen freier Träger der Jugendarbeit

1. Zu den Kosten der Errichtung und der Unterhaltung von Jugendheimen/-räumen sowie Freizeit- und Bildungsstätten der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften in Werdohl können Zuschüsse des Jugendamtes gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Anträge sind bis zum 01.10. eines Jahres beim Jugendamt einzureichen, wenn sie bei den Haushaltsplanberatungen für das kommende Jahr berücksichtigt werden sollen. Die Anträge sind zu begründen. Eine Baubeschreibung und ein Finanzierungsplan sind beizufügen.
3. Es können nur Einrichtungen bezuschusst werden, die ausschließlich der Jugendarbeit dienen. Bei Jugendheimen, die Teil einer Mehrzweckeinrichtung sind, wird der Zuschuss nur von den Kosten der ausdrücklich für die Jugendarbeit bestimmten Räumen berechnet.

8. Material- und Geräteverleih für die Jugendarbeit

1. Material und Geräte für die Jugendarbeit (Bild-, Ton- und Filmgeräte, Schallplatten, Musikinstrumente, Spiele, Bücher u.ä.) können an die Träger der freien Jugendhilfe und andere Jugendgruppen ausgeliehen werden.
2. Die Empfänger müssen den Nachweis erbringen, dass sie die Geräte sachkundig bedienen können.
3. Die Empfänger haften für verlorene und beschädigte Gegenstände.

9. Zuschüsse für jugendpflegerisches Material

1. Zur Beschaffung von Material und Geräten für die Jugendarbeit können den Trägern der freien Jugendhilfe Zuschüsse bis zu einem Viertel der Kosten gewährt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Anträge sind mindestens drei Monate vor der Anschaffung formlos mit kurzer Begründung und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes beim Jugendamt einzureichen. Nach der Beschaffung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
2. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das beschaffte Material im Eigentum des Trägers der freien Jugendhilfe verbleibt.

10. Lehrgänge, Seminare und Kurse

1. Die Stadt Werdohl kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare gewähren, die jungen Menschen im Rahmen von Bildungsprogrammen und schöpferischen Freizeitbetätigungen nach den vorzulegenden Programmen geeignete Anleitungen in Musik, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Film, Literatur u.ä. vermitteln. Die Maßnahme soll mindestens 2 und höchstens 14 Tage dauern.
2. Gefördert werden Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.
2. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 dieser Richtlinien.

11. Freizeithilfen durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen

1. Wird für Jugendveranstaltungen der anerkannten Werdohler Jugendverbände ein Kostenbeitrag erhoben, kann vom Jugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Beihilfe bis zu 50 % des Fehlbeitrages, jedoch nicht höher als 125,00 Euro gewährt werden, wenn die Veranstaltung von allgemeiner Bedeutung für die Jugendarbeit ist.

2. Anträge sind mindestens drei Monate vor der Veranstaltung formlos mit kurzer Begründung und unter Beifügung eines Finanzierungsplanes beim Jugendamt einzureichen. Nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
3. Zuschüsse für eintrittsgeldfreie Jugendveranstaltungen werden nicht gewährt. Die Kosten für die Raummieten und Referenten können ebenfalls nicht übernommen werden.

12. Beihilfen für die politischen Jugendverbände in der Stadt Werdohl

1. Die Werdohler Jugendorganisation der im Bundes- oder Landtag vertretenen politischen Parteien können auf Antrag eine jährliche Beihilfe im Rahmen der dafür speziell vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bestreitung der ihnen durch ihre Aktivitäten entstehenden Kosten erhalten. Die Anträge sind bis zum 31.03. eines Jahres formlos mit kurzer Begründung beim Jugendamt einzureichen.
2. Die Aktivitäten sind am Ende eines Jahres schriftlich zu belegen und die Kosten nachzuweisen. Sollte die Jahresbeihilfe nicht in voller Höhe für Zwecke wie Kosten für Seminare, Vorträge, sonstige Schulungen, Honorare und Kilometergeld für Referenten, bei mehrtägigen Veranstaltungen Kosten der Übernachtung und Verpflegung benötigt worden sein, ist der Restbetrag mit den Zuwendungen für das nächste Jahr zu verrechnen.

13. Internationale Jugendbegegnungen

1. Die Stadt Werdohl kann Zuschüsse bei internationalen Jugendbegegnungen im Rahmen der dafür speziell vorgesehenen Haushaltsmittel gewähren, soweit die Maßnahme mindestens 7 und höchstens 21 Tage umfassen.
2. Als internationale Begegnung gelten dabei Fahrten Werdohler Jugendlicher, die von ausländischen Jugendgruppen oder der Partnerstadt Derwentside zu Familienaufenthalten eingeladen werden. Im übrigen müssen die im Landesjugendplan festgelegten Bedingungen für eine internationale Jugendbegegnung erfüllt sein.
3. Gefördert werden Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.
4. Den Anträgen auf Förderung sind die genauen Programme, ein Bericht über die sorgfältige Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der Gastgeber beizufügen. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 dieser Richtlinien. (Anmerkung: Der nach Punkt 3 Nr. 5 berechnete Zuschussbetrag darf jedoch bis zu 5,00 Euro pro Teilnehmer/Tag betragen.)

14. Sonderzuschüsse

1. Die Stadt Werdohl kann für besonders wertvolle Veranstaltungen oder Maßnahmen, die der Förderung der Jugendarbeit dienen und nicht unter die übrigen Vorschriften dieser Richtlinien fallen, Sonderzuschüsse gewähren, sofern hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Für die Gewährung von Sonderzuschüssen, die im Einzelfall 500,-- Euro übersteigen, ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.
3. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 dieser Richtlinien.

III. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Rahmen der Jugendberufshilfe

15. Jugendwandern, Fahrten, Lager und Wochenend-Freizeit

1. Die Stadt Werdohl kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel Zuschüsse für Teilnehmer an Wanderungen, Fahrten, Lager und Wochenendfreizeiten im In- und Ausland der Träger der freien Jugendhilfe gewähren, soweit die vorbezeichneten Maßnahmen mindestens 2 und höchstens 21 Tage umfassen.

Die Veranstaltungen müssen den an sie in pädagogischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

2. Die Zuschüsse werden gewährt für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und für Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.
3. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 der Richtlinien.

16. Ferienhilfswerk und Stadtranderholung

1. Die Stadt Werdohl kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel Zuschüsse zum Ferienhilfswerk und zur Stadtranderholung der Träger der freien Jugendhilfe gewähren, soweit die Maßnahmen mindestens 5 und höchstens 21 Tage umfassen.
2. Maßnahmen des Ferienhilfswerkes werden im Gegensatz zu Stadtranderholungsmaßnahmen lediglich von den Trägern der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt. Ziel ist es, einer möglichst großen Zahl erholungsbedürftiger Kinder Ferien zu verschaffen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis in einer kindgemäßen Weise befriedigen.
3. Gefördert werden Kinder vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 der Richtlinien.

17. Jugenderholung

1. Die Stadt Werdohl kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel Zuschüsse zu Jugenderholungsmaßnahmen der freien Jugendverbände und –gemeinschaften gewähren, soweit die Maßnahmen mindestens 5 und höchstens 21 Tage umfassen.
2. Ziel ist es, erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen Ferien zu ermöglichen, die sie gesundheitlich stärken und ihr Erlebnisbedürfnis befriedigen.
3. Gefördert werden Kinder und Jugendliche vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.
4. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 dieser Richtlinien.

18. Familienerholung

1. Die Stadt Werdohl kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förderungsmittel für Familien Zuschüsse zur Teilnahme an Familienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe gewähren, soweit die Maßnahmen mindestens 14 und höchstens 21 Tage umfassen.
2. Ziel ist es, Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung zu ermöglichen.
3. Neben den Eltern wird der Zuschuss Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt.
5. Für die Antragstellung, Auszahlung und Abrechnung gelten die Bestimmungen des Punktes 3 der Richtlinien.

IV. Schlussbestimmungen

19. Inkrafttreten und Durchführung

1. Die Neufassung der "Richtlinien zur Förderung der Jugendpflegearbeit in der Stadt Werdohl" wurde am 27.11.2001 in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses beschlossen. Die Neufassung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Bestimmungen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Werdohl ihre Gültigkeit.

2. Die Durchführung dieser Richtlinien obliegt der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Werdohl.